

## Geschäftspartnerinformation des VdVA / Frechen, den 18.03.2009

Aufgrund einiger in letzter Zeit ergangener Gerichtsurteile zur Verwertung von Rückdeckungsversicherungen bei Insolvenz einer rückgedeckten Unterstützungskasse oder bei Insolvenz eines Trägerunternehmens, nehmen wir nachfolgend zu beiden Themenbereichen Stellung:

### I. Verwertung von Rückdeckungsversicherungen bei Insolvenz der Unterstützungskasse

Das OLG Düsseldorf hat in seiner Entscheidung vom 11.12.2007 (AZ: I-4 U 205/06), auf die Berufung gegen das Urteil des LG Düsseldorf vom 14.11.2006 (AZ: 7 O 212/06), die Klageabweisung und damit das Recht des Insolvenzverwalters bestätigt, im Falle der Insolvenz einer Unterstützungskasse die von dieser zur Finanzierung betrieblicher Versorgungsleistungen abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen zu kündigen und den Rückkaufwert zur Insolvenzmasse zu ziehen. Wie immer ist auch in diesem Fall der zu Grunde liegende Sachverhalt maßgeblich. **Daher kann dieses Urteil keine Wirkung für anders gelagerte Sachverhalte entfalten.**

Bedingt durch diese Entscheidungen gab es mehrfach verunsichernde Stimmen in der Fachpresse. Die Pressestimmen lassen den Anschein aufkommen, die Unterstützungskasse (UK) sei mit dem Risiko behaftet, dass Rückdeckungsversicherungen bei einer Insolvenz der UK zur Insolvenzmasse herangezogen werden können und damit für Arbeitgeber die Gefahr bestehe, im Rahmen der Versorgungszusage eintrittspflichtig zu werden.

#### Der Klage lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin hatte ihrem Geschäftsführer eine Versorgungszusage im Rahmen einer Entgeltumwandlung über eine UK erteilt. Die UK nahm die Klägerin als Mitglied auf und vereinbarte die Auszahlung der Leistung zum Fälligkeitszeitpunkt in Höhe des Wertes der von ihr als VN abgeschlossenen Kapital-Lebensversicherung auf das Leben des Geschäftsführers im Rahmen einer Rückdeckungsversicherung.

*Eine Verpfändung der Rückdeckungsversicherung wurde nicht vereinbart! Bei der Rückdeckungsversicherung wurde ein widerrufliches Bezugsrecht zugunsten des Geschäftsführers vereinbart!*

Nachdem die UK insolvent geworden war verweigerte der Insolvenzverwalter (Beklagter) die Abtretung oder Auszahlung der Lebensversicherung, da keinerlei Rechte, weder der Klägerin noch der versicherten Person, an ihr bestünden.

Die Gerichte bestätigten diese Rechtsauffassung, die auch von uns grundsätzlich geteilt wird. Allerdings sind wir der Auffassung, dass die Rückdeckungsversicherungen grundsätzlich dann nicht zur Insolvenzmasse gehören, wenn in der Satzung der Kasse eine eindeutige Zweckbestimmung für das Kassenvermögen, insbesondere die Rückdeckungsversicherungen, verankert ist, die eine anderweitige Verwendung auch durch den Insolvenzverwalter nicht zulässt. Dies scheint hier nicht der Fall gewesen zu sein, da weder die Klägerin noch das Gericht einen solchen Umstand gewürdigt haben.

Überhaupt scheint die betroffene rückgedeckte Unterstützungskasse nicht mit der nötigen fachlichen Qualifikation geführt worden zu sein. Aus dem Urteil und den darin veröffentlichten Umständen lässt sich nämlich entnehmen, dass die Kasse bei Einrichtung der Versorgung offensichtlich nicht einmal die Grundprinzipien dieses Durchführungsweges beherrschte und entsprechend grobe handwerkliche Fehler gemacht hat, die möglicher Weise mit zu dieser Gerichtsentscheidung geführt haben.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass es äußerst wichtig ist, eine im Markt etablierte und seriös arbeitende Unterstützungskasse auszuwählen.

Dabei sollte darauf geachtet werden, dass auch satzungsgemäß sichergestellt ist, dass es sich um eine rein rückgedeckte Unterstützungskasse handelt, bei der die Zuwendungen der Trägerunternehmen ausschließlich in kongruente Rückdeckungsversicherungen investiert und diesen unmittelbar zugebucht werden und eine Zweckbindung des Kassenvermögens verankert ist.

Außerdem ist es wichtig, dass die Unterstützungskasse keinen eigenständigen Geschäftsbetrieb unterhält und weder eigene Geschäftsräume noch eigenes Personal oder gemietete oder geleaste Geschäfts- und Betriebsausstattungen besitzt, woraus sich eventuelle Verpflichtungen ergeben und daraus eine Insolvenz entstehen könnte.

**Bei der VdVA - Unterstützungskasse ist eine solche Gefahr faktisch auszuschließen.**

Zukunft gestalten.

Die Kasse besteht seit 1991 und ist im Markt etabliert und Mitglied der (Fach-)Arbeitsgemeinschaft rückgedeckter Unterstützungskassen (ARUK). Die Satzung beinhaltet alle wichtigen Bestimmungen zum Schutz der Leistungsanwärter bzw. Leistungsempfänger und des Trägerunternehmens. Die VdVA - Unterstützungskasse unterhält weder einen eigenen Geschäftsbetrieb noch hat sie eigene Mitarbeiter, Geschäftsräume oder Geschäfts- und Betriebsausstattungen. Vielmehr sind alle diese Dinge auf Dienstleister verlagert, die sämtliche dieser Verpflichtungen selbst zu erfüllen haben, ohne dass damit die Unterstützungskasse in irgendeiner Form haftet. Die Dienstleister haben keinerlei Ansprüche gegen die Unterstützungskasse, sondern lediglich Anspruch auf die Verwaltungsbeiträge, die die Kasse durch die Dienstleister erhebt und die tatsächlich bei der Kasse eingehen.

**Fazit:**

Da die Zweckbindung des Kassenvermögens auf steuerrechtlichen Bestimmungen beruht und in erster Linie dazu dient, die Steuerfreiheit der UK zu sichern, könnte zukünftige Rechtsprechung auch im Fall der Zweckbindung des Kassenvermögens im Ergebnis zu einer Entscheidung wie das OLG Düsseldorf kommen. Die Intentionen des Insolvenzverwalters sind jedenfalls klar darauf gerichtet, soviel Geld wie möglich zur Insolvenzmasse zu ziehen.

**Obwohl eine Insolvenz der VdVA - Unterstützungskasse faktisch ausgeschlossen werden kann, prüfen wir derzeit, ob**

- a) eine Verpfändungsvereinbarung zwischen der UK und dem Trägerunternehmen und / oder
- b) eine satzungsgemäße Verankerung einer solchen Verpfändungsvereinbarung zielführend sind.

Über das Ergebnis werden wir Sie informieren.

## **II. Verwertung von Rückdeckungsversicherungen bei Insolvenz des Trägerunternehmens**

In Fällen, in denen über das Vermögen des Arbeitgebers das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, forderten in wenigen Einzelfällen (fast ausnahmslos bei Versorgungszusagen für Gesellschafter-Geschäftsführer) Insolvenzverwalter von den mit der Durchführung der BAV beauftragten Unterstützungskassen die Rückzahlung des Kassenvermögens, das dort zweckgebunden zur Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen vorhanden war.

Auch in solchen Fällen greift die satzungsgemäße Zweckbindung des Kassenvermögens, die eine anderweitige Verwendung nicht zulässt. Gleichzeitig regeln die für die UK als soziale Einrichtung geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen, dass eine Rückübertragung von zweckgebundenem Kassenvermögen auf das Trägerunternehmen ausgeschlossen ist. Dies gilt selbst dann, wenn der Insolvenzverwalter die Mitgliedschaft in der UK kündigt und sich darauf beruft, dass zwischen der UK und dem Trägerunternehmen ein Geschäftsbesorgungsvertrag bestanden habe, nach dessen Beendigung ein Anspruch auf Herausgabe des durch den Geschäftsbesorgungsvertrag Erlangten bestehe (§§ 675,667 BGB). Selbst wenn man den Anspruch aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag bejahen will, bleibt dennoch die Versorgungsverpflichtung bestehen. Demzufolge hätte der Insolvenzverwalter im Fall der Kündigung der Rückdeckungsversicherung die Hinterlegung des erlangten Betrages zweckgebunden vorzunehmen. Damit steht dieser eben nicht für die Insolvenzmasse zur Verfügung.

Bei Nichtbeachtung drohen dem Insolvenzverwalter Schadenersatzforderungen.

Insoweit sind folgerichtig bei den uns bekannten Klagen von Insolvenzverwaltern in solchen Fällen solche Ansprüche von den Gerichten verneint worden. (z. B. ArbG Wiesbaden, Urteil vom 8.5. 2008, Az. 4/3 Ca 3930/07; AG Nürnberg, Urt. v. 30.5.2007, Az. 24 C 7813/06).

Wir hoffen mit unseren Ausführungen zur Aufklärung der Situation beigetragen zu haben.

**Zukunft gestalten.**